
Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Buckten

vom 04. Dezember 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Buckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwehrwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Zweckverbands der Feuerwehr Homburg vom 01.01.2014.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe (Ersatzabgabe) beträgt 0.50 % des steuerbaren Einkommens.

² Die Ersatzabgabe beträgt mindestens CHF 300.–.

³ Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig.

⁴ Für vorherige oder nachherige Zahlungen gelten die Zinsansätze des Kantons.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner oder Partner in eingetragener Partnerschaft, der persönlich Feuerwehrdienst leistet oder seine persönliche Dienstpflicht bereits erfüllt hat, in ungetrennter Ehe bzw. ungetrennter Partnerschaft im gleichen Haushalt leben
- b) Geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen
- c) Werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt

- d) Weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Jeder Pflichtige kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Ersatzabgaberechnung beim Gemeinderat schriftlich gegen die Veranlagung der Entrichtung der Ersatzabgabe Einsprache erheben.

² Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Buckten am 04. Dezember 2014.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Peter Riebli
Gemeindepräsident

Christine Gerhard
Gemeindeschreiberin

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 4. März 2015 genehmigt.